

Justizministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Teilausgabe B)

26. Jahrgang

Magdeburg, den 10. Februar 2020

Nummer 2

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I. Anordnungen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung</p> <p>Bek. 19. 12. 2019, Feststellung der Haftkostenbeiträge im Kalenderjahr 2020 19</p> <p>AV 2. 1. 2020, Aktenordnung; Siebente Änderung 20</p> <p>Bek. 16. 1. 2020, Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die bereit sind, als Schlichtungsperson tätig zu werden 21</p> <p>AV 20. 1. 2020, Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen; Achte Änderung 22</p>	<p>Bek. 27. 1. 2020, Ungültigkeit von Dienstaussweisen 27</p> <p>Bek. 28. 1. 2020, Bestellung des Hauptwahlvorstandes für die Personalratswahlen 2020 27</p> <p>IV. Personalnachrichten 27</p> <p>V. Stellenausschreibungen 30</p> <p>X. Bekanntmachungen der Gerichte, Justizverwaltungsbehörden und sonstiger Stellen 32</p>
--	---

I.

Anordnungen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung

Feststellung der Haftkostenbeiträge im Kalenderjahr 2020

Bek. des MJ vom 19. 12. 2019 – 4515-304.1

In der **Anlage** wird die Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 4. 12. 2019 (BAZ. AT 19. 12. 2019 B1) veröffentlicht.

Der in der Anlage festgesetzte Haftkostenbeitrag ist auf § 72 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzbuches Sachsen-Anhalt vom 18. 12. 2015 (GVBl. LSA S. 666) sowie § 44 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 13. 5. 2013 (GVBl. LSA S. 206), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12. 2015 (GVBl. LSA S. 666, 710), anzuwenden.

Anlage

Auf Grund des § 50 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes

vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088) wird der Betrag der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2020 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

I. für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende	
bei Einzelunterbringung	161,70 €
bei Belegung mit zwei Gefangenen	69,30 €
bei Belegung mit drei Gefangenen	46,20 €
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	23,10 €
2. für alle übrigen Gefangenen	
bei Einzelunterbringung	196,35 €
bei Belegung mit zwei Gefangenen	103,95 €
bei Belegung mit drei Gefangenen	80,85 €
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	57,75 €